

Alignment- Meldung 2023

.Deka





Berichterstattung im Rahmen von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung: Alignment-Meldung 2023

1. Einleitung

Um eine Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen, setzt die EU-Kommission u. a. auf die Unterstützung der Finanzindustrie. Ihr wird dabei von politischer und regulatorischer Seite die zentrale Funktion zugewiesen, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu lenken und eine hohe Markttransparenz sicherzustellen. Um Klarheit und Rechtssicherheit darüber zu schaffen, was eine nachhaltige Investition ist, hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“ oder „Taxonomie-VO“) ein EU-weites Klassifizierungssystem nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten geschaffen. Gemäß dieser Taxonomie-VO sind rund 100 wirtschaftliche Aktivitäten in 13 Sektoren daraufhin zu überprüfen, wie sich diese auf das Klima und die Umwelt auswirken. Dabei umfasst die EU-Taxonomie insbesondere auch einen Katalog konkreter technischer Anforderungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit erfüllen muss, um als mit der Taxonomie konform eingestuft zu werden.

Die Taxonomie-VO trat im Juli 2020 in Kraft und umfasste zunächst einen Katalog wirtschaftlich nachhaltiger Aktivitäten in Bezug auf die Umweltziele (im Folgenden „UWZ“) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (UWZ 1 und 2). Mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 („delegierter Rechtsakt zu Atom und Gas“) vom 22. März 2022 wurden die in der Taxonomie-VO festgelegten Wirtschaftsaktivitäten um sechs neue wirtschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Atom- und Gasenergie erweitert.

Im Juni 2023 wurden insgesamt 13 weitere Aktivitäten für die Umweltziele 1 und 2 ergänzt (Verordnung (EU) 2023/2485). Dabei handelt es sich u. a. um Aktivitäten im verarbeitenden Gewerbe, der Luftfahrt sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen. Zeitgleich wurden erstmals die wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Bewertungskriterien für die weiteren UWZ 3 bis 6 (nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Wandel zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Verschmutzung sowie Schutz von Ökosystemen und Biodiversität) durch die Verordnung (EU) 2023/2486 veröffentlicht.

Die Berichtspflichten der verschiedenen Akteure im Finanzmarkt, u. a. auch die von Kreditinstituten, sind in der Verordnung (EU) 2021/2178 konkretisiert. Meldepflichtig gemäß Taxonomie-VO sind alle (Nicht-) Finanzunternehmen, die nach der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben. Für Kreditinstitute galten für die Berichtsjahre 2021 und 2022 Übergangsregelungen, nach denen zunächst sieben Kennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) zur Taxonomiefähigkeit und zur Zusammensetzung ihrer Assets offen zu legen waren. Ab dem Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 müssen Institute erstmalig zur Taxonomiekonformität ihrer Assets sowie der Green Asset Ratio (im Folgenden „GAR“) für die UWZ 1 und 2 berichten. Für die Angaben zu den UWZ 3 bis 6 sowie den im Juni 2023 veröffentlichten weiteren Aktivitäten der UWZ 1 und 2 gilt eine Übergangsregelung von zwei Jahren, in denen zunächst ausschließlich über die Taxonomiefähigkeit berichtet werden muss. Die Berichtspflichten für die jeweiligen Umweltziele sind in **ABBILDUNG 8** dargestellt.

Die Deko-Gruppe muss somit erstmalig zum 31. Dezember 2023 die KPIs für den Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten für die UWZ 1 und 2 nach der Taxonomie-VO offenlegen.

Eine ökologisch nachhaltige bzw. taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit ist eine wirtschaftliche Aktivität, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-VO festgelegten Anforderungen erfüllt, indem sie

- einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele (VGL. **ABBILDUNG 8**) leistet, (Art. 3a, Taxonomie-VO)
- keine erheblichen Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele verursacht (Do no significant harm-(DNSH-) Kriterien), (Art. 3b, Taxonomie-VO)
- die sozialen Mindestbedingungen erfüllt (minimum social safeguards), (Art. 3c, Taxonomie-VO)

Grundlage der Anwendung sind die delegierten Rechtsakte zur ergänzenden Festlegung der technischen Bewertungskriterien, welche die Kommission gemäß Artikel 23 Taxonomie-VO erlassen hat (Annex I für UWZ 1 und Annex II für UWZ 2).

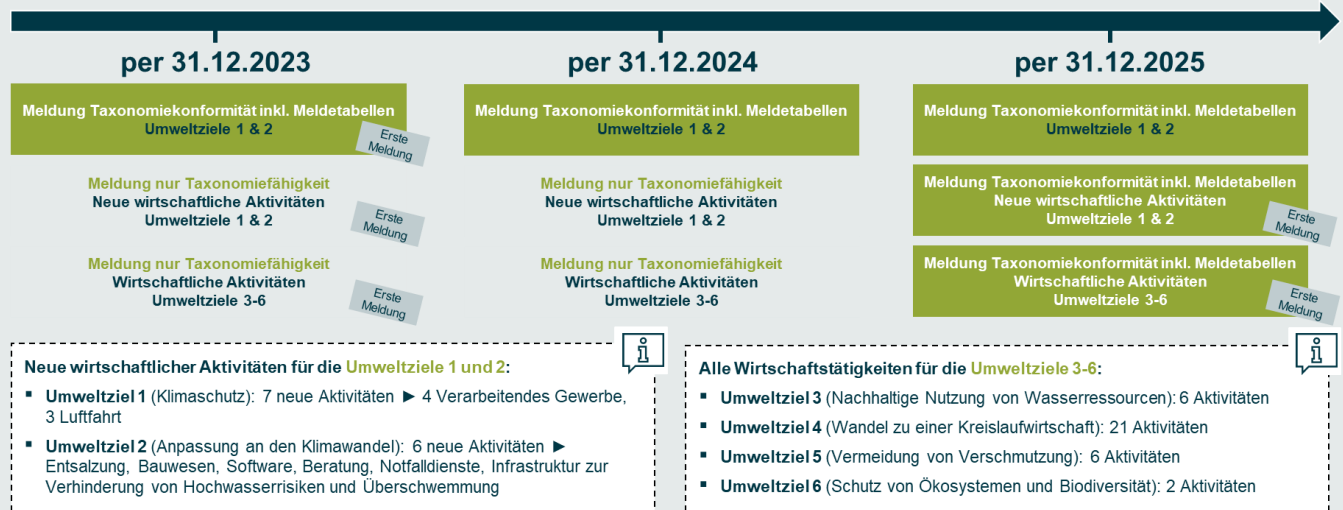
Die im Rahmen der Vorgaben der Verordnung ermittelten Kennzahlen in den nachfolgenden Meldetemplates sind im besonderen Maße unter Berücksichtigung

- des integrierten Geschäftsmodells der Deko-Gruppe als Wertpapierhaus der Sparkassen mit seinem Schwerpunkt im Asset-Management-Geschäft und den
- geografischen sowie systemimmanenten Grenzen der Taxonomie-VO zu lesen.

Das Geschäftsmodell der Deko-Gruppe als ganzheitlicher Lösungsanbieter ist darauf ausgelegt, den Bedarf von Sparkassen und deren Kunden aufzugreifen und alle notwendigen Asset-Management- und Bankdienstleistungen für das Wertpapiergeschäft der Sparkassen und deren Kunden bereitzustellen. Als Partner leistet die Deko-Gruppe zudem gezielte Vertriebsunterstützung.

Berichterstattung

MELDUNG DER TAXONOMIEFÄHIGKEIT UND -KONFORMITÄT UNTERTEILT NACH UMWELTZIELEN UND BERICHTSSTICHTAGEN (ABBILDUNG 8)



Das Kerngeschäft besteht in der Bereitstellung von kundengerechten Wertpapier- und Immobilienanlagen (VGL. **KAPITEL 4.1.**). Finanzierungen sind in diesem Zusammenhang als ergänzende Dienstleistung entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Vermögensanlage und -verwaltung einzuordnen (VGL. **KAPITEL 4.2.**).

Über das Geschäftsfeld Finanzierungen unterstützt die Dekagruppe die Sparkassen in der Refinanzierung. Des Weiteren konzentrieren sich die Neugeschäftsaktivitäten auf ausplatzenfähige Kredite, die als attraktive Anlage für institutionelle Investoren dienen können. Finanzierungen werden sowohl im Bankbuch auf die eigene Bilanz übernommen als auch in Form von Club Deals oder Syndizierungen als Anlageprodukte für andere Banken und Sparkassen oder sonstige institutionelle Anleger weitergegeben. Ergänzend ist die Partizipation an von Dritten arrangierten Krediten möglich.

Im Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen werden asset-basierte Transportmittel- und Infrastrukturfinanzierungen sowie Exportfinanzierungen akquiriert. Infrastrukturfinanzierungen sind hierbei fokussiert auf die nationale und internationale Finanzierung von (erneuerbarer) Energie-, Netz-, Versorgungs-, Verkehrs- und Sozialinfrastruktur. Transportmittelfinanzierungen umfassen die Finanzierung von Flugzeugen und Schiffen sowie in kleinerem Umfang auch Schienenverkehr.

Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierung bietet die Finanzierung der Objektklassen Büro, Einzelhandel, Hotel und Logistik an ausgewählten Standorten in Europa und Nordamerika sowie die Finanzierung offener Immobilienfonds an.

Die Taxonomie-VO zielt darauf ab, ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu definieren, indem es Unternehmen, dem Finanzsektor und politischen Entscheidungsträgern die Definitionen liefert, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

In den delegierten Rechtsakten („Climate Delegated Act“ Annex I und II) der Taxonomie-VO sind die taxonomiefähigen wirtschaftlichen Aktivitäten beschrieben und damit auch der Rahmen der möglichen taxonomiekonformen Assets vorgegeben. Zu den taxonomiefähigen Assets zählen gleichwohl Immobilienfinanzierungen an Privatpersonen (private Baufinanzierung oder Retailgeschäft), welche nicht Bestandteil des Geschäftsmodells der Dekagruppe ist.

Finanzierungen an Kreditnehmer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dürfen nicht als taxonomiefähig und damit auch nicht als taxonomiekonform klassifiziert werden, selbst wenn die wirtschaftliche Aktivität (Verwendungszweck) als ökologisch nachhaltig angesehen werden kann. Dies gilt im gleichen Maße auch für sogenannte Einzweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles – SPVs) innerhalb und außerhalb des EWR, unabhängig von der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität des Finanzierungsgegenstands. Im Rahmen der Ergänzenden Verordnung zum Artikel 8 der Taxonomie („Umwelt“ und „Klima“ Delegierter Rechtsakt 2023/2485) vom 21. November 2023 wurden weitere Finanzierungen, zum Beispiel unter der Aktivität 6.18 „Leasing von Luftfahrzeugen“, im UWZ 1 als taxonomiefähig eingestuft. Für diese Aktivität wird zum Stichtag 31. Dezember 2023 zunächst die Taxonomiefähigkeit offengelegt. Es findet jedoch noch keine Prüfung zur Taxonomiekonformität statt.

Berichterstattung

2. Quantitative Angaben

Taxonomiekonformität: Template 0 – 5 und Green Asset Ratio (GAR)

Ab dem Berichtsjahr 2023 und mit Inkrafttreten des vollen Berichtsumfanges ist die Deka-Gruppe dazu verpflichtet, die GAR für die Aktivitäten der UWZ 1 und 2 zu veröffentlichen, für die bereits in den Berichtsjahren 2021 und 2022 Kennzahlen zur Taxonomiefähigkeit offen zu legen waren. Die GAR gibt das Verhältnis von taxonomiekonformen Geschäften zu einem definierten Teil der Aktiva (sogenannte „Covered Assets“) der Deka-Gruppe an.

Die Covered Assets ermitteln sich aus den Total Assets (= Bilanzsumme), wobei sowohl Exposures gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten als auch Handelsbuchexposures nicht berücksichtigt werden. Zur Berechnung der relevanten Kennzahlen wird auf das aufsichtsrechtliche Financial Reporting zurückgegriffen und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde gelegt.

Die Prüfung und Dokumentation der Taxonomiefähigkeit und -konformität von Finanzierungen mit konkretem Verwendungszweck erfolgt auf Basis eines lizenzierten Taxonomie-Tools. Bei Finanzierungen und Exposures ohne einen konkreten Verwendungszweck werden öffentlich verfügbare Daten sowie Daten von externen Datenanbietern zur Taxonomiefähigkeit und -konformität verwendet. Exposures gegenüber Finanzinstituten, für die zum Berichtsstichtag noch keine öffentlich verfügbaren Daten zur Taxonomiekonformität vorlagen, werden als nicht taxonomiekonform bewertet und ausgewiesen.

In den in Verbindung mit diesem Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten Meldetemplates wird die GAR sowie die Zusammensetzung der zu Grunde liegenden Berechnungsgrößen dargestellt. Dabei sind die Angaben zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität jeweils umsatzbasiert²¹ als auch CapEx-basiert²² offenzulegen.

Template 0 – Überblick über die KPIs

Die Meldetabelle 0 dient als Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomie-VO offen zu legenden KPIs. Offenzulegen sind zum 31. Dezember 2023 der GAR-Bestand (Haupt-KPI) sowie die GAR-Zuflüsse (Meldetabelle 4) und die KPIs für Finanzgarantien und verwaltete Vermögenswerte (Meldetabelle 5).

Die Deka-Gruppe definiert als Haupt-KPI die GAR. Diese beträgt 0,84 Prozent (umsatzbasiert) und 1,27 Prozent (CapEx-basiert).

Der Wert für die „gesamten ökologisch nachhaltigen Vermögenswerte“ der Haupt-KPI in Höhe von 0,41 Prozent berechnet sich aus den als taxonomiekonform geprüften Finanzierungen mit bekanntem Verwendungszweck im Verhältnis zu den Covered Assets. Sie zeigt den Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen (Bruttobuchwerte). Sofern keine Angaben von Nicht-Finanzunternehmen zu Taxonomiefähigkeits- und Taxonomiekonformitätsquoten auf Basis der Umsatzerlöse (Turnover) oder auf Basis der Investitionsausgaben (CapEx) vorliegen, hat die Deka-Gruppe diese Risikopositionen analog zum Vorgehen der Vorjahre als nicht taxonomiekonform ausgewiesen.

Für die GAR sind Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente gegenüber den der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegenden Unternehmen (Finanzunternehmen, Nicht-Finanzunternehmen und sonstigen finanziellen Unternehmen) sowie Haushalten und lokalen Gebietskörperschaften (Kommunen und Gemeinden, bei denen der Verwendungszweck die Finanzierung öffentlicher Wohnungsbauten oder Spezialfinanzierung ist) zunächst auf Taxonomiefähigkeit und im zweiten Schritt auf Taxonomiekonformität zu analysieren.

Sofern die wirtschaftliche Aktivität der jeweiligen Finanzierung dem UWZ 1 (Klimaschutz) oder UWZ 2 (Anpassung an den Klimawandel) zugeordnet werden kann und anschließend die erforderlichen Kriterien erfüllt, die mit Hilfe des Taxonomietools geprüft werden, wird die jeweilige Finanzierung als taxonomiekonform ausgewiesen.

Finanzierungen an Kreditnehmer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dürfen nicht als taxonomiefähig und damit auch nicht als taxonomiekonform klassifiziert werden, selbst wenn die wirtschaftliche Aktivität (Verwendungszweck) als ökologisch nachhaltig angesehen werden kann. Dies gilt im gleichen Maße auch für Einzweckgesellschaften (SVPs) innerhalb und außerhalb des EWR, unabhängig von der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität des Finanzierungsgegenstands.

Auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und weiterhin vorhandenen Interpretationsmöglichkeiten bezüglich der Berücksichtigung von SPVs herrscht unter den Finanzunternehmen unterschiedliche Vorgehensweisen. Die Deka-Gruppe berücksichtigt Finanzierungen an SPVs nicht in der GAR.

(siehe separate Meldetabelle 0 „Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI“)

²¹ Entspricht dem Anteil taxonomiekonformer Aktivitäten am Gesamtumsatz eines Unternehmens.

²² Entspricht dem Anteil taxonomiekonformer Investitionen an den Gesamtinvestitionen eines Unternehmens.

Berichterstattung

0. Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI

HauptkPI	Bestand Grüne Aktiv-Quote (GAR)	Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte			% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (***)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)
		KPI (****)	KPI (****)	KPI (****)			
		0,41%	0,84%	1,27%	32,86%	32,26%	34,88%

Zusätzliche KPI	GAR (Zufüsse)	Gesamte ökologisch nachhaltige Tätigkeiten		% Erfassung (an den Gesamtaktiva)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)	% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)
		KPI	KPI			
Handelsbuch(*)		0,24%	0,24%	0,25%	16,54%	
Finanzgarantien		0,19%	0,19%	0,19%		
Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)		0,00%	0,95%	1,84%		
Gebühren- und Provisionserträge(**)						

(*) Für Kreditinstitute, die die Bedingungen von Artikel 94 Absatz 1 oder Artikel 205a Absatz 1 über Kapitaladäquanzverordnung nicht erfüllen
(**) Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Überlassungen als Kreditvergabe sind
(***) Die Institute legen für diese KPI zusätzliche Informationen offen, einschließlich Informationen in Form von Zielen, zusammen mit relevanten Erläuterungen zur angewandten Methode.
(****) Teile für den KPI enthalten Vermögenswerten im Verhältnis zu der Gesamtaktiva der Banken
(*) basierend auf dem Umsatz/KPI der Gegenparteie
(**) basiert auf dem CapEx/KPI der Gegenparteie, sofern für das abgerechnete Kreditgeschäft wird der Umsatz/KPI verwendet
Anmerkung 1: Für alle Meldetabellen gilt: Schwarze Felder müssen nicht ausgefüllt werden.
Anmerkung 2: Die KPI „Gebühren- und Provisionserträge“ (Bogen 6) und „Handelsbuchbestand“ (Bogen 7) gelten erst ab 2026. KMU werden erst nach positivem Ergebnis einer entsprechenden Folgenabschätzung in diese KPI einbezogen.



Template 1 – Vermögenswerte für die Berechnung der GAR (nach Umsatz & CapEx)

Die Meldetabelle 1 enthält detaillierte Angaben der Vermögenswerte für die Berechnung der GAR. Zum einen wird die Zusammensetzung der Bankbuch-Exposures gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen²³ nach Kundengruppen und Angaben zur Höhe der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Exposures je Umweltziel offen gelegt. Daneben enthält die Tabelle die Exposures gegenüber Nicht-NFRD-pflichtigen Unternehmen, die unabhängig von der wirtschaftlichen Aktivität oder Nachhaltigkeit des Verwendungszwecks der Finanzierung nicht unter die Regelungen der Taxonomie-VO fallen. Die Zusammensetzung der Covered Assets als Nennergröße der GAR kann der Spalte a der Meldetabelle entnommen werden. Die Meldetabelle 1 enthält darüber hinaus Angaben zu taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Finanzgarantien und verwalteten Assets.

(siehe separate Meldetabellen 1 „Vermögenswerte für die Berechnung der GAR (Turnover)“ und „Vermögenswerte für die Berechnung der GAR (CapEx)“)

1. Vermögenswerte für die Berechnung der GAR (Turnover)



1. Vermögenswerte für die Berechnung der GAR (CapEx)



Template 2 – GAR Sektorinformationen (nach Umsatz & CapEx)

Meldetabelle 2 stellt eine detaillierte Aufschlüsselung aller taxonomiekonformen Vermögenswerte je Umweltziel gegenüber nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften (Nicht-Finanzunternehmen) dar, die in relevanten Branchen gemäß Taxonomie-VO (taxonomiefähige Branchen) tätig sind.

(siehe separate Meldetabellen 2 „GAR-Sektorinformationen (Turnover)“ und „GAR-Sektorinformationen (CapEx)“)

²³ Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind.

Berichterstattung

2 GAR Selbstkategorien (Umsatz)



2 GAR Selbstkategorien (CapEx)



Template 3 – Abbildung der GAR in Bezug auf den Bestand (nach Umsatz & CapEx)

Meldetabelle 3 dient einer detaillierten Aufteilung des Bestandes der GAR zum 31. Dezember 2023 in Prozent und unterteilt nach Umsatz und CapEx. In diesem Meldetemplate werden pro Umweltziel die Werte für den Bestand ins Verhältnis zu den Covered Assets gesetzt, die auch den Nenner der GAR bilden.

(siehe separate Meldetabellen 3 „GAR KPI-Bestand (Turnover)“ und „GAR KPI-Bestand (CapEx)“)

4 GAR KPI-Bestand (Umsatz)



4 GAR KPI-Bestand (CapEx)



Template 4 - Abbildung der GAR in Bezug zum Neugeschäft (nach Umsatz & CapEx)

Die Meldetabelle 4 zeigt eine Übersicht über die Neugeschäftszuflüsse zum 31. Dezember 2023. Die Tabelle dient somit einer detaillierten Darstellung der GAR in Bezug auf das Neugeschäft des Berichtsjahres. Der Aufbau der Meldetabelle 4 gleicht dem Aufbau von Meldetabelle 1. Die Meldetabelle 4 ist ebenfalls zweimal jeweils nach Umsatz und CapEx getrennt offenzulegen. In diesem Meldetemplate werden pro Umweltziel die Werte für die Zuflüsse ins Verhältnis zu den Covered Assets gesetzt, die auch den Nenner der GAR bilden.

(siehe separate Meldetabellen 4 „GAR KPI-Zuflüsse (Turnover)“ und „GAR KPI-Zuflüsse (CapEx)“)

Berichterstattung



Ansehen



Ansehen

Template 5 – KPIs zu außerbilanziellen Positionen (nach Umsatz & CapEx)

Meldetabelle 5 gibt eine Übersicht über die taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Finanzgarantien und verwalteten Vermögenswerten (Assets under Management – AUM). Die Meldetabelle wird sowohl für den Bestand zum Berichtsstichtag als auch für das Neugeschäft offengelegt. Je Umweltziel werden die Werte für den Bestand bzw. die Zuflüsse ins Verhältnis zu den Covered Assets der Finanzgarantien bzw. AUM gesetzt, die auch den Nenner der jeweiligen Finanzgarantien KPI bzw. AUM KPI in der Meldetabelle bilden. Bei den Angaben zum Neugeschäft handelt es sich um Finanzgarantien, die im Berichtsjahr 2023 neu vergeben wurden.

Die Angaben zum Neugeschäft bei den verwalteten Vermögenswerten basieren auf der Bruttovertriebsleistung im Berichtszeitraum der jeweiligen Produkte.

Per Stichtag 31. Dezember 2023 wird auf die Berücksichtigung von Taxonomieinformationen der AUM der IQAM Invest GmbH verzichtet. Der Anteil der AUM der IQAM Invest GmbH an den gesamten AUM der Deko-Gruppe liegt bei rund 2 Prozent der Gesamt-AUM und hat damit keinen wesentlichen Einfluss auf die AUM GAR.

Die AUM der Deko Immobilien Investment GmbH sowie der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH werden zudem als nicht taxonomiekonform ausgewiesen. Im Berichtsjahr haben die Gesellschaften für die Fondsimmobilen Energieausweise gesammelt und Klimarisikobeurteilungen erstellt. Insgesamt reichen die verfügbaren Daten jedoch noch nicht aus, um die hohen Anforderungen an die Taxonomiekonformität zu erfüllen.

(siehe separate Meldetabellen 5 „KPI außerbilanzielle Risikopositionen (Stock, Turnover)“, „KPI außerbilanzielle Risikopositionen (Stock, CapEx)“, „KPI außerbilanzielle Risikopositionen (Flow, Turnover) und „KPI außerbilanzielle Risikopositionen (Flow, CapEx)“)



Ansehen



Ansehen

Berichterstattung




Atom- und Gasenergie: Annex XII Meldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absatz 6 und 7

Im März 2022 wurde der Katalog potenziell nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten um sechs zusätzliche Aktivitäten in den Bereichen Atom und Gas erweitert. Um ein hohes Maß an Transparenz zu Investitionen in Atom und Gas zu erzielen, enthält die Verordnung gesonderte Offenlegungsanforderungen für die entsprechende Exposures.

Meldebogen 1 zu Atom- und Gasenergie

Der Meldebogen 1 zu Atom- und Gasenergie zeigt, in welchen der sechs definierten wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereichen Atom und Gas die Deko-Gruppe aktiv ist.

(siehe separaten Meldebogen „1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas“)

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas		
Zeile Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
Zeile Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN



Meldebogen 2 zu Atom- und Gasenergie (nach Umsatz & CapEx)

Im Meldebogen 2 wird der Betrag in Mio. Euro und der Prozentsatz taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten gemäß den sechs wirtschaftlichen Aktivitäten zu Atom- und Gasenergie offengelegt. Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf die sogenannten Covered Assets, die in Meldebogen 1 aufgeführt sind. Dieser Meldebogen ist zweimal, jeweils nach Umsatz und CapEx getrennt offenzulegen.

(siehe separate Meldebögen „2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (Turnover)“ und „Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner) (CapEx)“)

Berichterstattung

Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Turnover)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldebeträgen und in Prozent)					
		CCM – CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
3.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	16,93	0,03%	16,93	0,03%	-	0,00%
4.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
5.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
6.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7.	Betrag und Anteil ändern: In den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführte Taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nennwert des anwendbaren KPI	451,64	0,82%	450,91	0,82%	0,73	0,00%
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	468,57	0,85%	467,84	0,85%	0,73	0,00%



Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nennwert) (CapEx)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldebeträgen und in Prozent)					
		CCM – CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.32 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.33 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	2,58	0,01%	2,58	0,01%	-	0,00%
3.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.34 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	72,65	0,05%	72,65	0,05%	-	0,00%
4.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.35 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
5.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.36 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
6.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.37 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Nennwert des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7.	Betrag und Anteil ändern: In den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführte Taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nennwert des anwendbaren KPI	672,51	1,27%	671,29	1,27%	0,73	0,00%
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	708,74	1,27%	708,02	1,27%	0,73	0,00%



Meldebogen 3 zu Atom- und Gasenergie (nach Umsatz & CapEx)

Meldebogen 3 unterscheidet sich von Meldebogen 2 dahingehend, dass sich die Angaben auf den Zähler der GAR beziehen und nicht auf die Covered Assets. Der Meldebogen ist zweimal, jeweils nach Umsatz und CapEx getrennt offenzulegen.

(siehe separate Meldebögen „3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (Turnover)“ und „3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (CapEx)“)

Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (Turnover)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldebeträgen und in Prozent)					
		CCM – CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.38 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.39 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
3.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.40 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	16,93	0,01%	16,93	0,02%	-	0,00%
4.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.41 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
5.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.42 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
6.	Betrag und Anteil der Taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Absatz 4.43 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/105 im Zähler des anwendbaren KPI	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7.	Betrag und Anteil ändern: In den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführte Taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	451,64	9,630%	450,91	9,638%	0,73	100,00%
8.	Gesamtbeitrag und -anteil der Taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	468,57	10,000%	467,84	10,000%	0,73	100,00%



Berichterstattung

Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) (CapEx)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldeinheiten und in Prozent)					
		(2023)		2022		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.20 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.27 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	2,58	0,51%	2,58	0,51%	-	0,00%
3	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.28 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	27,62	3,93%	27,62	3,93%	-	0,00%
4	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.29 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
5	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.30 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
6	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.31 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7	Betrag und Anteil anders: In dem Fall in dem es nicht möglich ist, die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	672,51	93,56%	672,51	93,56%	0,00	100,00%
8	Gesamtbetrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	702,74	10,00%	702,74	10,00%	0,00	100,00%



Meldebogen 4 zu Atom- und Gasenergie (nach Umsatz & CapEx)

In Meldebogen 4 wird der Betrag und Prozentsatz taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten gemäß den sechs wirtschaftlichen Aktivitäten zu Atom- und Gasenergie offengelegt. Der Meldebogen ist ebenfalls zweimal, je nach Umsatz und CapEx getrennt offenzulegen.

(siehe separate Meldebögen „4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Turnover)“ und „Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (CapEx)“)

Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Turnover)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Anteil (Angaben in Geldeinheiten und in Prozent)					
		(2023)		2022		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.20 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.27 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
3	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.28 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	0,24	0,00%	0,24	0,00%	-	0,00%
4	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.29 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	20,19	0,04%	20,19	0,04%	-	0,00%
5	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.30 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	0,23	0,00%	0,23	0,00%	-	0,00%
6	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.31 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7	Betrag und Anteil anders: In dem Fall in dem es nicht möglich ist, die taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	4.045,13	7,23%	4.045,13	7,23%	-	0,00%
8	Gesamtbetrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	4.065,76	7,27%	4.065,76	7,27%	-	0,00%



Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (CapEx)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Anteil (Angaben in Geldeinheiten und in Prozent)					
		(2023)		2022		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%	Betrag in Mio. Euro	%
1	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.20 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
2	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.27 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
3	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.28 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	0,24	0,00%	0,24	0,00%	-	0,00%
4	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.29 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	16,92	0,02%	16,92	0,02%	-	0,00%
5	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.30 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
6	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Absatz 6.31 der Anlage I und der der Anlagenverordnung (EU) 2021/105 im Falle der Anwendung des Kriteriums	-	0,00%	-	0,00%	-	0,00%
7	Betrag und Anteil anders: In dem Fall in dem es nicht möglich ist, die taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	4.024,39	7,29%	4.024,39	7,29%	-	0,00%
8	Gesamtbetrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs	4.041,45	7,32%	4.041,45	7,32%	-	0,00%



Meldebogen 5 zu Atom- und Gasenergie (nach Umsatz & CapEx)

Meldebogen 5 legt den jeweiligen Betrag und Prozentsatz nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten gemäß den sechs wirtschaftlichen Aktivitäten zu Atom- und Gasenergie offen. Der Meldebogen ist ebenfalls zweimal, je nach Umsatz und CapEx getrennt offenzulegen.

Berichterstattung

(siehe separate Meldebögen „5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (Turnover)“ und „Nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (CapEx)“)

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (Turnover)			
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in Mio. Euro	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.6 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.7 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	4,46	0,01%
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.8 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.9 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.3.0 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.3.1 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	50.688,46	91,77%
8.	Gesamtbeitrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI*	50.692,92	91,78%



Ansehen

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten (CapEx)			
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag in Mio. Euro	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.6 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.7 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	2,624	0,05%
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.8 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	2,61	0,00%
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.2.9 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.3.0 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.3.1 der Anhänge I und II der Delegationenverordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	0,00%
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	50.457,13	91,36%
8.	Gesamtbeitrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI*	50.485,98	91,41%



Ansehen

Zusätzliche KPIs gem. Anhang V Del. VO (EU) 2023/2178

Im Juni 2023 wurden die wirtschaftlichen Aktivitäten sowie technischen Bewertungskriterien für die UWZ 3-6 sowie weitere potenziell nachhaltige Aktivitäten bei den UWZ 1 und 2 festgelegt, für die in den ersten beiden Berichtsjahren (2023 und 2024) ausschließlich Angaben zur Taxonomiefähigkeit offengelegt werden müssen.

Ausschlaggebend für die Taxonomiefähigkeit ist die wirtschaftliche Aktivität der jeweiligen Finanzierung. Für Risikopositionen ohne Verwendungszweck müssen von den jeweiligen Unternehmen veröffentlichte Taxonomiefähigkeitsquoten herangezogen werden, welche zum Berichterstellungszeitpunkt 31. Dezember 2023 jedoch noch nicht veröffentlicht werden. Das hat den Grund, dass für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeitsquoten in der Taxonomie-VO keine Schätzungen herangezogen werden dürfen, weshalb die entsprechenden Exposures als nicht taxonomiefähig klassifiziert sind.

Die Deka-Gruppe hat zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2023 keine taxonomiefähigen Exposures bezogen auf die UWZ 3 bis 6 sowie die neuen Aktivitäten zu UWZ 2. Die neuen Aktivitäten zum UWZ 1 sind mit einem Exposure von 326,6 Mio. Euro sowohl umsatz- als auch CapEx-basiert taxonomiefähig. Dies entspricht 0,59 Prozent der Covered Assets.

Berichterstattung

3. Qualitative Angaben

zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 in der Geschäftsstrategie, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien.

Die Deka-Gruppe richtet ihre Nachhaltigkeitsstrategie an den globalen Herausforderungen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung und den damit verbundenen politischen, regulatorischen, gesellschaftlichen und kundenbezogenen Anforderungen aus. Sie gehört zu den Erstunterzeichnern der „Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“ und manifestiert damit ihre Haltung in Form einer unternehmerischen Verantwortungsübernahme für die Gesellschaft bei der Erreichung der globalen Klimaziele. Dabei erfolgt die Realisierung regulatorischer Anforderungen aus dem gemeinsamen Blickwinkel von Kunde und Regulator. Auch durch die Taxonomie-VO ergeben sich entsprechende Anforderungen, die innerhalb der Deka-Gruppe koordiniert und umgesetzt werden.

Für die verpflichtende Berichterstattung des Anteils der taxonomiekonformen Vermögenswerte (GAR) wurden nur Risikopositionen gegenüber Kunden berücksichtigt, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (NFRD-Pflicht). Dabei wurde die Einschätzung der NFRD-Pflicht für Kunden mit Sitz im EWR anhand einer Negativabgrenzung zu kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) bestimmt. Aufgrund des Geschäftsmodells der Deka-Gruppe handelt es sich regelmäßig um Finanzierungen sogenannter Einzweckgesellschaften (SPVs), deren Verwendungszweck als taxonomiekonform klassifiziert wurde. Würden die taxonomiekonformen Exposures dieser Kunden in der GAR berücksichtigt, würde diese umsatzbasierte GAR um 2,90 Prozentpunkte auf 3,75 Prozent ansteigen. Bei der CapEx-basierten GAR würde sich ein Anstieg auf 4,17 Prozent ergeben.

Der oben beschriebene Sachverhalt betrifft regelmäßig die Finanzierung erneuerbarer Energien, aber auch das Immobilienfinanzierungsgeschäft. Ergänzend sind finanzierte Aktivitäten,

die eine Transformation der Wirtschaft hin zu einer CO₂-armen Welt fördern, nur unvollständig durch die Taxonomie abbildbar und werden deshalb nicht berücksichtigt. Beispielsweise konnte die Schiffsfinanzierung eines Containerschiffs, welches auch mit grünem Methanol betrieben wird, nicht als taxonomiekonform bewertet werden, da aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit grünen Methanols in den Häfen ein mindestens 75 prozentiger Betrieb dieses Schiffs mit diesem CO₂-freien Treibstoff nicht sichergestellt werden kann.

Analoges gilt für die Verfügbarkeit von Daten beispielsweise im Immobilienfinanzierungsgeschäft. Vielfach fehlt noch die Kenntnis bei Kunden und im Markt, welche Unterlagen und Daten zur Erfüllung der Taxonomiekonformität notwendig sind. Hier erwartet die Deka-Gruppe eine deutliche Verbesserung in den kommenden Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass mit der vollständigen Implementierung der Taxonomie erweiterte Informationen zur Verfügung stehen werden, die die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Geschäftspartnern und deren Aktivitäten deutlich erhöhen. Hieraus generierte Impulse werden laufend aufgenommen und in der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells Berücksichtigung finden.

Neben der Taxonomie-VO ist auch die Offenlegungsverordnung 2019/2088, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist, eine wesentliche Maßnahme im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Mit der Offenlegungsverordnung werden die Vorgaben der europäischen Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) in nationales Recht überführt. Diese regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistern im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Die Umsetzung der Anforderungen der Offenlegungsverordnung durch die Deka-Gruppe kann auf der Internetseite der Gruppe nachvollzogen werden.

(VGL. <https://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>)